

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 11. Januar 1867.

2.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Verordnung

an sämmtliche Obergkeiten und Wahl-dirigenten, die Reichstagswahlen betreffend.

Wie das Ministerium des Innern wahrzunehmen gehabt, ist die Vorschrift im 2. Absätze von §. 11 der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 7. vor. Monats bisweilen in einer Weise aufgefaßt worden, welche die Oeffentlichkeit der Stimmenauszählung bei den Wahlen in Zweifel zu stellen geeignet ist. Es werden daher die Obergkeiten und Wahl-dirigenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach der gedachten Vorschrift das Abstimmungslocal um 3 Uhr des Wahltags nur für die zur Abstimmung sich Anmeldenden zu schließen ist, an der in § 11 des Gesetzes und § 22 der Ausführungsverordnung ganz allgemein für alle Wahlhandlungen vorgeschriebenen Oeffentlichkeit aber hierdurch nichts geändert wird, dieselbe vielmehr auch nach Schluß der Abstimmung und also namentlich während der Auszählung der Stimmen Platz ergreift.

Dresden, am 3. Januar 1867.

Ministerium des Innern.
von Mostik-Ballwitz.

Forberg.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium findet sich veranlaßt, vorläufig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach § 95 der demnächst zur Publication gelangenden Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. vor. Decs., zu welcher, insoweit die ständische Zustimmung ertheilt worden ist,

Anmeldungen zum einjährigen Freiwilligendienst für die nächste, die Militärpflichtigen vom Jahre 1866 betreffende, Aushebung bis zum Anmeldestermine zur Aushebung selbst, mithin bis zum

1. Februar 1867

angenommen werden sollen.

Es sind daher aber auch spätestens an diesem Tage, bei Verlust des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienste, diese Anmeldungen bei der betreffenden Kreisprüfungscommission (Kreisdirection) anzubringen.

Dresden, am 7. Januar 1867.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage des Ministers: Mann.

U m f a u.

Es geht das Gerücht, der König von Preußen werde nächstens und zwar noch vor Eröffnung des Reichstags, nach Dresden zum Besuch kommen. —

Von Holland her dringt die Rinderpest in Hannover ein. Die preussische Regierung hat die strengsten Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche angeordnet. Ist sie in einem Stalle ausgebrochen, so muß alles darin enthaltene Vieh getödtet und verscharrt werden; krankes Vieh wird zum dritten Theil, gesundes zum vollen Werth ersetzt. —

Im Hospital von Langensalza liegen noch 36 Verwundete (26 Hannoveraner, 9 Preußen, 1 Gothaeer), für diese, sowie für die unermüdbaren 13 Krankenwärter war eine Weihnachtsbescheerung veranstaltet worden, zu der von allen Seiten Spenden flossen. Außer vielen andern Dingen empfing Jeder eine neue Börse mit 30 Thalern und eine vollständige Bekleidung. Jedem Hannoveraner hatte außerdem der König Georg eine silberne Cylinderuhr und eine werthvolle Tabakspfeife geschickt. Viele der armen Verwundeten hatten sich auf ihrem Schmerzenslager zur Bescheerung tragen lassen. —

Der Kurfürst von Hessen führt mit seinem ältesten Sohne, dem Prinzen von Hanau, Krieg. Er hatte ihm das Schloß Bolkershausen geschenkt und es ihm wieder abgesprochen, als der Prinz in preussische Dienste trat. Der junge Herr kehrt sich nicht daran und nun treiben bald die prinzlichen Forstschußdiener die kurfürstlichen, bald diese jene mit Knütteln aus dem Gutswalde. Die Minderzahl muß jedesmal Reißaus nehmen. Die blauen Augen und blutigen Köpfe zählen nach Duzenden. Die zahlreichen Holzarbeiter nehmen ebenfalls Partei, bald für David, bald für Absalon. —

Die orientalische Frage zieht blizend und donnernd am Himmel herauf. Die Türken melden zwar einen großen Sieg auf Candia, es ist aber nicht viel drauf zu geben; auch in Thessalien ist der Kampf ausgebrochen, Epirus in großer Aufregung und die Serben sind noch nicht befriedigt. Die Griechen eilen in den Kampf, die reichen griechischen Kaufleute und Banquiers, die über die halbe Welt zerstreut sind, schicken Millionen von Gulden in die Heimath. Die Bedeutung des Kampfes wird von keinem Staatsmanne Europas verkannt, aber keine Großmacht hat noch eine entschiedene Stellung eingenommen. Dem Kaiser Napoleon und Oesterreich kommt der nahe Ausbruch sehr ungelegen. Eigenthümlich ist der Umstand, daß grade jetzt der junge König von Griechenland nach Dänemark zu reisen beabsichtigt. —

Mit der diesjährigen Ausstellung der Industrie in Paris ist auch eine solche der Landwirthschaft verbunden und werden Wettarbeiten stattfinden. Die Ausstellung wird in fünf Abtheilungen stattfinden, von denen die erste für die durch Maschinen auszuführenden Arbeiten, die zweite für Geräthe bei den ländlichen Arbeiten der Bewirthschaftung und Einerntung, die dritte für die Muster von natürlichen oder künstlichen Wiesen, für die

Drainirungsarbeiten und Bewässerung über und unter der Erde, die vierte für die Behandlung der Wurzelpflanzen und die fünfte für specielle Culturarten der Gartengewächse bestimmt ist. Auch die Wettschauen werden fünffacher Art sein, und zwar 1) Schauen beim Mähen und Einerten von Gras, 2) bei der Bearbeitung des Bodens, 3) zur Verwendung der Wirthschaftsthier zu ländlichen Arbeiten, 4) beim Säen und 5) beim Einerten der Brodfrüchte. —

Dr. Stark in Edinburg, ein gewaltiger Rechner, hat herausgebracht, daß verheirathete Männer durchschnittlich $19\frac{1}{2}$ Jahre länger leben als Altjünggesellen. Bei den unverheiratheten Frauenzimmern ist der Unterschied in der Sterblichkeit weniger auffallend und tritt meist nur in den Lebensjahren 20—30 hervor. Später, wenn das Gemüth immer sanfter wird, gleicht sich das Verhältniß fast aus, zumal da für sie die Gefahren des Wochenbetts meist wegfallen.

L o c a l e s.

Die Frage, ob Wilsdruff eine ständige Garnison erhalten werde, hat schon seit Monaten die Gemüther beschäftigt. Für Kaufleute, Gastwirthe und in zweiter Linie für alle Gewerbetreibende ist es allerdings wünschenswerth, wenn circa 40,000 Thaler mehr in der Stadt circuliren; Niemand kann es aber auch verdacht werden, wenn er sich weigert, aus Ungewisse hin Stallungen zu bauen und Logis für die Mannschaften herzurichten. Um nun die Stimmung der Bürgerschaft in dieser Richtung kennen zu lernen, hatte der Stadtrath am vergangenen Montag eine Versammlung der Angehörigen Wilsdruffs auf das Rathhaus berufen. Hier stellte sich heraus, daß viele Bürger gesonnen sind, Stallungen zu bauen, wenn ihnen Garantie dafür geboten wird, daß Wilsdruff wenigstens 10 Jahre Garnison behält. Um diese Garantie zu erhalten, wird sich der Stadtrath an das königliche Kriegsministerium wenden. —

Der schon oft von uns geäußerte Wunsch, Postverbindung mit Meissen zu erhalten, ist unerwartet schnell in Erfüllung gegangen, wenn auch auf eine für uns nutzlose Weise. Der starke Eisgang der Elbe hat den Verkehr zwischen beiden Ufern unmöglich gemacht, und so muß die Post zwischen Meissen und Dresden über Wilsdruff gehen. Leider können wir sie nicht benutzen, da sie ganz unregelmäßig ankommt und sofort ausbleibt, wenn die Elbe wieder frei wird. Im Frühjahr soll mit dem Wiederaufbau der gesprengten Eisbrücke energisch vorgegangen werden; man hat sich sowohl bei dieser wie bei der neuen Eisenbahnbrücke für Gitterbrücke entschieden. Hoffentlich wird, wenn die Brücken fertig sind, Meissens Verkehr ein noch regerer werden, als vor dem Kriege, und es ist dieser Stadt auch zu gönnen, denn keine in Sachsen hat wohl so viel im vergangenen Jahre zu leiden gehabt, als Meissen. —

Wenn's sein soll.

Novelle von Julie Braasch.

(Fortsetzung.)

Obgleich Hellmar die Pläne seiner Frau bei sich Berrücktheit titulirte, rührte ihn doch die zärtliche Besorgniß für die Tochter, auch wenn sie zu verkehrten Mitteln griff. Aus einer verschlossenen Schublade des erwähnten Schrankes holte Frau Hellmar einen ebenfalls verschlossenen Kasten, öffnete ihn und legte ein ganzes Päckchen von Sparkastenbüchern ihrem erstaunten Manne vor. Viele Jahre lang hatte sie den Ertrag ihrer Handarbeiten, soweit sie denselben nicht für Kleidung ihrer Kinder verwendet hatte, Thaler um Thaler zusammen gespart, die geringen Zinsen immer wieder zugelegt, und so einige hundert Thaler zusammen gebracht, die sie nun für ihren Augapfel, ihre Auguste verwenden wollte. Mit Triumph erzählte sie ferner, daß Auguste, die von dem Ertrage ihrer Arbeit sich manches Stück Garderobe angeschafft hatte, auch schon eine kleine Summe erspart habe und ihre Mittheilungen für überwältigend haltend, erwartete sie mit kaum verhehlter Freude die Antwort ihres Mannes.

Statt aber direct zu antworten, sagte dieser: „Siehst Du wohl über Hof und Garten hinaus das hohe Gebäude? Dort rechts sind zwei kleine Fenster und in dem Stübchen, wozu diese Fenster gehören, wohnte vor dreißig Jahren ein junger Mann, der zwar redlich und fleißig, dem Vergnügen aber durchaus nicht abhold war und der, wenn das Theater zu Ende war, oftmals noch in's Wirthshaus ging, um mit guten Freunden zu plaudern. Der junge Mann hatte keine Verwandten, eine kleine Anstellung und Aussicht auf eine anständige Carrière. Da ihn Niemand zu Hause erwartete, so eilte er auch gewöhnlich nicht heimzukommen und es fiel ihm auf, daß, so spät es auch sein mochte, zwei Fenster, die er aus seinem Zimmer sehen konnte, immer noch erleuchtet waren. Mit Hülfe eines Fernglases erspähte er ein bei einer hellbrennenden Lampe arbeitendes junges Mädchen, dem eine alte Frau mit dem Strickzeuge gegenüber saß. Schon manches Mal hatte er diese Gruppe beobachtet, da wurde der junge Mann krank und unwillkürlich schweiften seine Gedanken nach jenem Zimmer hin. Er dachte wie in dieser Umgebung sein Loos nicht so traurig, er nicht so verlassen sein würde, und sobald er wieder hergestellt war, suchte er nach dem Plane der Stadt, den er in seinem Bureau zur Einsicht hatte, das Haus auf, aus dessen Fenstern ihm der Strahl schimmerte. Er zog Erkundigungen ein, hörte, daß Mutter und Tochter von ihrer Hände Arbeit lebten, eine Bestellung gab den Vorwand und als er zum ersten Male Abends neben der oft beobachteten fleißigen Arbeiterin in diesem Zimmer saß, da beleuchtete die Lampe Dich und mich als glückliches Brautpaar. So machte ich Deine Bekanntschaft, Eure bescheidene Einrichtung genügte uns, dieses Zimmer betrachteten wir, als uns der Segen der Kirche verbun-

den hatte, hier starb Deine Mutter, hier schenkest Du mir fünf Kinder, hier wurden uns vier davon wieder durch den Tod entrissen, und diese Räume, die all' unser Glück, all' unser Weh gesehen haben, sollten wir verlassen? Nein, Sophie, wenn es möglich ist, so soll der Ueberlebende hier dem andern auch die Augen zum letzten Schlummer zudrücken.“

Hellmar's Stimme war dabei schwankend geworden, eine Thräne stand in seinen Augen, seine Frau schluchzte und in herzlicher Umarmung vergaßen beide fast den Grund dieser Scene. „Sei also ruhig, Sophie“, sagte Hellmar zu seiner Frau, die die Werthpapiere weg legte, „auch für unsere Auguste kommt das Glück, wenn es sein soll.“

Beide nahmen ihre Arbeiten wieder auf, Herr Hellmar aber mußte oft seine Zuflucht zum Radirmesser nehmen, da er sich häufig verschrieb, einmal sogar einen Bogen kassiren, da er statt Ausweis in der Ueberschrift einer Rubrik Auguste geschrieben hatte, und seine Frau mußte von zehn genähten Stichen mindestens acht wieder austrennen, weil sie entweder die unrechte Farbe genommen oder die Form entstellt hatte, einmal mußte sie sogar hell auflachen, als sie unmittelbar unter der Schnauze des gestickten Hündchens den Büschel Haidekraut angebracht hatte, der den unten befindlichen Nasen schmücken sollte und der nun in munterer Spielerei von dem Thierchen ausgerissen zu sein schien.

„Es scheint, wir begeben jetzt aus Elternliebe die Thorheiten, die unsere Verhältnisse uns in unserer Jugendliebe erspart haben“, sagte Hellmar, als er das etwas ungeduldige Auflösen der Stiche bei seiner Frau beobachtete.

„Vielleicht muß jeder Mensch sein gewisses Theil Thorheiten begehen“, erwiderte diese, noch nicht ganz frei von der Gereiztheit, die die Ablehnung ihrer so gut überlegten Pläne bei ihr hervorgebracht hatte, „und es wäre besser, daß wir's früher abgemacht hätten, da ist's doch erlaubt, jetzt könnte es lächerlich erscheinen.“

„Danke schön, ich habe gerade genug an dem, was ich vor unserer Bekanntschaft an Narrenstreichen geleistet habe. Weißt Du wohl, wie oft Deine gute Mutter bei Erzählung meiner Eulenspiegelereien lachte und meinte, wenn sie das vorher gewußt hätte, sie würde mir Dein Schicksal nicht anvertraut haben, und doch, nicht wahr, Du bist mit mir glücklich gewesen?“

„Das ist es ja grade“, erwiderte die Frau, wieder in Thränen ausbrechend, „hätte ich mich nicht trotz manchem Kummer, mancher Sorge nicht mit Dir so zufrieden, so überaus glücklich gefühlt, ich würde für unser Kind ein gleiches Loos nicht so sehnlich herbeiwünschen.“

„Immer mit den eigenen Waffen geschlagen“, murmelte Hellmar, „das ist die richtige Art der Frauen. Nun“, sagte er laut, „da wir uns doch auf so seltsame Art zusammen gefunden haben, so laß doch für unsere Tochter nicht alle Hoffnung schwinden. Mir fällt da eine Aeußerung ein, die ich, als ich noch alljährlich eine Reise machen konnte, in Bayern von einer alten Frau hörte und die

mir ihrer Originalität wegen im Gedächtniß geblieben ist. Sie sagte nämlich: Wenn einem Mädchen bestimmt ist zu heirathen, so kann sie sich in den Keller setzen, der Bestimmte wird auch dorthin kommen — um Bier abzapfen. Nicht wahr, ein ächt bayerischer Vergleich." Und beide lachten.

(Fortsetzung folgt.)

(Eingesandt.)

In voriger Nummer dieses Blattes wurde Herr Gutsbesitzer Klopfer in Schänitz zur bevorstehenden Reichstagswahl als Candidat für hiesigen Bezirk empfohlen.

Einsender dieses, der reges Interesse an dieser Wahl nimmt, stimmt mit dem Verfasser jenes Aufsatzes darin überein, daß Herr Klopfer eine sehr achtungswerthe Persönlichkeit ist.

Was jedoch die übrigen aufgezählten Vorzüge des Herrn Klopfer betrifft, als da sind: Herzengüte, Vorstand des Armenvereins und Deconomenvereins-Taxator u. s. w., so sind diese kein Beleg dafür, daß Herr Klopfer sich auch zu einem würdigen Vertreter Sachsens auf dem norddeutschen Reichstage eignet.

Auf diesem handelt es sich für die Vertreter Sachsens hauptsächlich darum, den Bestrebungen der Specificisch-Preussisch-Gesinnten gegenüber die Deutsch-Gesinnten aus Preußen und den übrigen Bundesstaaten zu gewinnen zu suchen, damit trotz des Uebergewichtes Preußens im Bunde der Norddeutsche Bund eine Stätte ächt deutschen Lebens und Strebens werde, zu der sich auch der zur Zeit ausgeschlossene deutsche Süden hingezogen fühlt.

Für dieses hohe Ziel dem specificischen Preußenthum gegenüber erfolgreich zu kämpfen, ist eine Aufgabe, die nur solchen Vertretern Sachsens gelingen wird, denen bereits der Ruf eines bewährten deutschen Patrioten vorausgeht, und wenn dieselben auch ihre Meinungen durch gewandte Rede zur Geltung zu bringen verstehen.

Solchen glänzenden Rednertalenten gegenüber, wie wir sie zahlreich im preussischen Abgeordnetenhaus kennen gelernt haben, und wie sie Preußen zahlreich zum Reichstage senden wird, dürfte Herr Klopfer, der nur in kleinen Kreisen gewirkt hat, doch nicht gewachsen sein.

Auch steht der Candidatur des Herrn Klopfer der Umstand entgegen, daß in den Bezirken der Gerichtsämter Altenberg, Dippoldiswalde, Tharandt, Döhlen und den links der Elbe gelegenen Ortschaften des Gerichtsamtes Dresden, welche mit dem Gerichtsamte Wilsdruff einen Wahlbezirk bilden, Herr Klopfer wenig oder gar nicht gekannt ist und daß daher sehr bezweifelt werden muß, ob Herr Klopfer im Wahlbezirke die erforderliche Stimmenzahl erhalten würde, wenn derselbe auch in Wilsdruff und Umgegend die meisten Stimmen erhielte. — Das Gerichtsamt Meissen, dem Herr Klopfer angehört, gehört nicht zum hiesigen Wahlbezirke.

Anders verhält es sich mit dem von Dippoldiswalde, Tharandt, Döhlen und anderen Orten

empfohlenen Herrn Advocat Dr. Schaffrath in Dresden, der seit 25 Jahren als ein bewährter Volkskämpfer sich bethätigt hat, und als solcher allgemein, selbst von seinen politischen Gegnern, hochgeachtet ist.

Von seiner großen Rednergabe hat derselbe nicht nur in seiner früheren langjährigen Wirkamskeit auf den sächsischen Landtagen und im Frankfurter Parlamente, sondern auch noch in neuester Zeit als glänzender Bertheidiger in den schwierigsten Fällen bei den öffentlichen Hauptverhandlungen die genügendsten Beweise gegeben.

Da Herr Adv. Dr. Schaffrath wohl sämtliche Stimmen der liberal gesinnten Wähler im ganzen Wahlbezirke erhalten wird, sowie auch ein Theil der Conversativen, denen Herr Oberforstrath a. D. von Berg vorgeschlagen ist, für Herrn Adv. Dr. Schaffrath stimmen wird, so darf Schaffrath's Wahl als gesichert betrachtet werden, und deshalb dürfte eine Agitation für Herrn Klopfer nur das Resultat haben, daß sich die Stimmen zersplittern, und dadurch sehr leicht der communistisch gesinnten Partei der Anhänger Lassale's, welche im Plauenschen Grunde viel Anhang haben dürften, zum Siege verholfen werden könnte.

Darum stoße man sich nicht an den Advocaten!

Herr Dr. Schaffrath ist nicht nur mit den Eigenthümlichkeiten des sächsischen Volkes ganz vertraut, daher ebenfalls ein Mann aus dem Volke, sondern auch, was noch mehr bedeutet, ein bewährter Kämpfer für das Volk!

Darum stimme man bei der bevorstehenden Wahl für Herrn Advocat Dr. Schaffrath in Dresden.

Bermischtes.

Das Riesenwerk der neuesten Zeit, gegen welches die Wunderbauten der alten Welt glanzlos verschwinden, die Durchstechung des Mont-Cenis, schreitet langsam, aber unausgesetzt seiner Vollendung entgegen. Der Tunnel hat nunmehr auf der französischen Seite eine Länge von 8000 Fuß, auf der italienischen 12,000 Fuß, also zusammen 20,000 Fuß oder eine deutsche Postmeile. In 5½ Jahren hofft man ihn vollendet zu haben. Je weiter aber das Werk vorschreitet, um so größer ist die peinvolle Ungewißheit und Spannung, ob man überhaupt mit der nöthigen Präcision wird gearbeitet haben, so daß beide entgegenkommende Tunnel sich auch schließlich treffen werden. —

Kirchen-Nachrichten von Wilsdruff.

Am 1. Sonntage u. Epiph. predigt früh: Herr P. Schmidt, Nachmittags Herr Diac. Hochmuth.

Bekanntmachungen.

Verfügung

an sämtliche Gemeindevorstände des Gerichtsamtsbezirks Wilsdruff.

Nachdem das Königliche Kriegsministerium den Anmeldestermin der im Jahre 1866 Gestellpflichtigen für diesmal auf den

1. Februar 1867

festgesetzt hat, so werden die Gemeindevorstände der sämtlichen Ortschaften des hiesigen Gerichtsamtsbezirks hierdurch mit Anweisung versehen,

- 1) a. die in ihren Gemeindebezirken befindlichen, im Jahre 1846 geborenen Mannschaften,
- b. die Dienstreservisten sämtlicher drei Altersklassen, soweit nicht im vergangenen Frühjahr deren Einziehung erfolgt ist, oder die Einstellung von Stellvertretern für dieselben stattgefunden hat, jedoch einschließlich der wegen noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellten Mannschaften,
- c. die wegen zeitlicher Untauglichkeit in Gemäßheit der §§ 13 und 20 des Gesetzes vom 1. September 1858 zurückgestellten und
- d. die als Familienernährer zeitlich befreiten Mannschaften zur Anmeldung

den 1. Februar 1867

mit ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen in §§ 76 und 77 des Gesetzes vom 24. December 1866 persönlich aufzufordern, die sich Anmeldenden in die ihnen bereits zugefertigten Listen in alphabetischer Reihenfolge aufzuzeichnen, und diese Listen sammt den Ortslisten und den Geburtscheinen, welche letztere mit gehörigem Signalement zu versehen sind, längstens

den 6. Februar 1867

bei Vermeidung von 1 Tblr. Ordnungsstrafe hier einzureichen.

Königl. Gerichtsamts Wilsdruff, am 5. Januar 1867.

Leonhardi.

Regulativ

über das Abhalten öffentlicher Tanzmusiken im Gerichtsamtsbezirke Wilsdruff.

Das Königliche Gerichtsamts Wilsdruff hat, um den Vorschriften in § 139 der Armenordnung vom 22. October 1840 zu genügen, bezüglich der Zahl und Dauer der in den einbezirkten Ortschaften alljährlich nachzulassenden Tanzvergünstigungen folgende nähere Bestimmungen getroffen:

§ 1. Öffentliche Tanzvergünstigungen dürfen Jahr aus Jahr ein nur an folgenden Tagen gehalten werden:

1. am ersten und dritten Sonntage in jedem Monat, dafern solche nicht in die geschlossenen Zeiten fallen,
2. zur Fastnacht an zwei Tagen,
3. am zweiten Osterfeiertage,
4. am zweiten Pfingstfeiertage,
5. zum Erntefest,
6. zur Kirmes an zwei Tagen derselben und
7. am zweiten Weihnachtsfeiertage.

Fällt der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Sonnabend, so findet die Musik an diesem Tage nicht statt, sondern wird an dem unmittelbar darauf folgenden Sonntage veranstaltet.

§ 2. An andern Tagen, außer den vorgenannten, einschließlich der durch höchstes Rescript vom 13. Januar 1831 aufgehobenen Feiertage, Tanzmusik zu halten, bleibt gänzlich untersagt, und es kann dies nur für einzelne besondere Fälle auf vorher einzuholende Erlaubnis nachgelassen werden, was namentlich bei Hochzeiten, Verlobungen und anderen außergewöhnlichen Fällen, jedoch niemals in der geschlossenen Zeit eintreten kann.

§ 4. In Gemäßheit der Verordnung vom 21. October 1843 gelten aber als geschlossene Zeiten in Beziehung auf öffentliche und Privatlustbarkeiten:

1. die Bußtage und deren Vorabende;
2. die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,
3. der erste Pfingstfeiertag und der vorhergehende Sonnabend,
4. der zur Feier des Todtensfestes bestimmte letzte Trinitatis-Sonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabende,
5. die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben zurückgerechnet.

Während der genannten Zeiten ist sowohl das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, einschließlich der sogenannten Concertmusiken, als die Veranstaltung von Privatbällen, es mögen nun dieselben in Privathäusern oder in den Localen der geschlossenen Gesellschaften stattfinden, unbedingt untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldstrafe von 2—20 Thalern zu ahnden.

§ 4. Die Dauer der öffentlichen Tanzvergünstigungen erstreckt sich in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October jeden Jahres von 6 Uhr Abends bis 1 Uhr Nachts und in der Zeit vom 1. October bis 1. Mai jeden Jahres von 5 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts. Der Wirth hat bei einer in die Ortsarmencasse fließenden Geldbuße von 2 Thalern das Tanzlocal zur bestimmten Stunde zu schließen, Feierabend zu gebieten und nicht zu gestatten, daß die Gäste sich über die festgesetzte Stunde in seinem Locale aufhalten.

§ 5. Ueber Bewilligung von Tanzvergünstigungen wird ein besonderer Erlaubnißschein ertheilt, welcher gegen eine Gebühr von 5 Neugroschen beim Gerichtsamt zu lösen ist, und für jedes öffentliche Tanzvergünstigen an den in § 1 bestimmten Tanzabenden ist gemäß § 13 sub 7 der Armenordnung von dem Wirth oder Pächter der Tanzstätte eine Abgabe von 5 Neugroschen, für ein jedes anderes bei außergewöhnlichen Fällen auf Grund besonderer Erlaubniß veranstaltetes Tanzvergünstigen aber eine Abgabe von 15 Neugroschen an die Ortsarmencasse zu entrichten, und muß der Wirth oder Pächter der Tanzstätte, oder bezüglich derjenige, welcher in besonderen Fällen die Erlaubniß dazu erhält, unter Vorzeigung des Erlaubnißscheins, bei Vermeidung einer jedesmaligen, der Ortsarmencasse zufallenden Ordnungsstrafe von 1 Thaler, spätestens Tags vorher solches dem Gemeindevorstand, resp. in der Stadt Wilsdruff der Stadtkämmerei, unter Abführung der Gebühr an die Ortsarmencasse melden.

§ 6. Bei etwa vorkommenden Unordnungen und Excessen hat der Wirth oder Pächter der Tanzstätte die Hülfe der Ortsgerichten in Anspruch zu nehmen, und es ist in deren Ermessen gestellt, die Tanzmusik noch vor Ablauf der in § 4 gesetzten Zeit aufhören zu lassen, das Tanzlocal zu schließen und Feierabend zu gebieten. Den Ortsgerichtspersonen, sowie den etwa anwesenden sonstigen Polizeiorganen hat Jedermann, sei es nun der Wirth, der Pächter oder dessen Bedienstete oder Gäste, unbedingt Gehorsam und deren Anordnungen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen sofortige Folge zu leisten.

§ 7. Schulkindern und Lehrlingen ist selbst in Begleitung ihrer Aeltern in Gemäßheit § 139 sub 3 der Armenordnung die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergünstigungen nicht gestattet, vielmehr sind dieselben sofort zurückzuweisen und ist dafür der Wirth verantwortlich.

§ 8. Geschlossene Gesellschaften und Vereine, deren Statuten obrigkeitlich genehmigt sind, haben ihre Tanzvergünstigungen ebenfalls dem Gerichtsamt anzuzeigen und sich einen Erlaubnißschein gegen die in § 5 festgesetzte Gebühr zu lösen, selbigen dem Gemeindevorstande, bez. in der Stadt Wilsdruff der Stadtkämmerei, vorzuzeigen und die Gebühr von 15 Neugroschen an die Ortsarmencasse jedesmal vorher abzuführen.

§ 9. Endlich haben sämtliche Schänkwirthe und Pächter der Tanzstätten bei Gelegenheit der öffentlichen Tanzvergünstigungen die Vorschriften in §§ 134, 135 und 138 der Armenordnung genau und bei Vermeidung der dort angedrohten Strafen, die auch bei Ueberschreitung dieses Regulativs gegen sie in Anwendung gebracht werden, zu befolgen und wird ihnen, sowie den Ortsgerichten ganz besonders zur Pflicht gemacht, durch zweckmäßige Veranstaltungen dahin zu wirken, daß bei diesen Tanzbelustigungen Nüchternheit, Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung herrsche und dieselben in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anständigen Vergnügens verbleiben.

Dessen Allen zur Urkunde ist dieses Regulativ, auf dessen sorgfältige Befolgung Alle, die es angeht, hingewiesen werden, ausgefertigt worden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 9. Januar 1867.

Leonhardi, Ger.-Amtm.

B e k a n n t m a c h u n g .

Das 26. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1866, dessen letzte Absendung am 20. December 1866 erfolgt ist, enthält:

- No. 148. Bekanntmachung, die Brauordnung für Colditz betreffend, vom 1. December 1866;
- No. 149. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Verdau betreffend, vom 6. December 1866;
- No. 150. Verordnung, den Kostenansatz und die Anerkennung der Verpflichtung zur Kostenabstattung in Strassachen betreffend;
- No. 151. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend, vom 11. December 1866;
- No. 152. Gesetz, die Eröffnung einer neuen 5procentigen Staatsanleihe im Betrage von 12 Millionen Thalern betreffend, vom 14. December 1866;
- No. 153. Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend vom 15. December 1866.

Das 27. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1866, dessen letzte Absendung am 29. December 1866 erfolgt ist, enthält:

No. 154. Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht, vom 24. December 1866.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1866, dessen letzte Absendung am 29. December v. J. erfolgt ist, enthält im 28. Stück:

No. 155. Decret wegen Genehmigung einer fernereiten öffentlichen Anleihe des Zwickauer Steinkohlenbauvereins, vom 2. October 1866;

No. 156. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zu Zwecken der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend, vom 17. December 1866;

No. 157. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betreffend, vom 20. December 1866;

No. 158. Bekanntmachung, die bei Creirung der neuen fünfprocentigen Staatsschuldencassenscheine dem Staatschulden-Buchhalter Stöckhardt in der Person des Calculators und Buchhalter-Assistenten Meiser zu gewährende Beihülfe betreffend, vom 21. December 1866;

No. 159. Gesetz wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867, vom 24. December 1866;

No. 160. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867, vom 24. December 1866.

Je ein Exemplar gedachter Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt während der nächsten 14 Tage in der hiesigen Kammerei-Expedition aus.

Wilsdruff, den 8. Januar 1867.

D e r S t a d t r a t h .

In Stellvertretung: Funke.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes soll
den 18. Januar 1867

das Herrn Carl Friedrich Paul Weithas zugehörige Ziegelbrennerei-Grundstück Nr. 24 Cat. und Nr. 30 des Grund- und Hypothekenbuches für Wildberg, welches am 8. November 1866 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 11,285 Thaler gewürdet worden ist, an Amtsstelle alhier nothwendiger Weise ver-
steigert werden, was unter Bezugnahme auf den hier aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 12. November 1866.

Leonhardt.

Einladung zur Wahlversammlung

den 16. Januar 1867, Abends 7 Uhr, im hiesigen Rathhause.

Um bei der bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten zum norddeutschen Reichstage Stimmen-
zersplitterung möglichst zu vermeiden, haben die Unterzeichneten sich zu einem Wahlcomité vereinigt.

Behufs Aufstellung eines geeigneten Candidaten für die Wahl soll an obengenanntem Tage eine
allgemeine Wahlversammlung abgehalten werden, und laden die Unterzeichneten nicht nur die Wähler
hiesiger Stadt, sondern auch die Wähler aus hiesiger Umgegend zu recht zahlreichem Erscheinen hierdurch
ergebenst ein. Wilsdruff, am 9. Januar 1867.

Dürsch, Gerichtsamtsactuar. Engelmann, Stadtverordnetenvorster. Funke, Stadtrath. Fischer, Stadt-
kammerer. Dr. Fiedler. Lorenz, Redacteur. Ritthausen, Stadtverordneter. Sommer, Adv. Türl, Kaufmann.

Bekanntmachung.

Es werden neue Tuschuhe gefertigt, so-
wie alte ausgebessert, und Filzschuhe besohlt von

August Eidam,

wohnhaft beim Schneider Sebastian.

G r o h m a n n ' s Schlachten-Gallerie

bleibt auf mehrseitiges Verlangen noch bis mit
Montag im

Gasthose zu Grumbach.

Empfehlung.

Für eine auswärtige Mode-Färberei und
Druckerei nehmen Unterzeichnete alle getragenen
Kleidungsstücke in Wolle, Halbwole und Seide,
sowie in Tuch und Buckskin entgegen und liegen
dieselbst gegen 100 Muster zur Ansicht aus.

Diese Gegenstände werden pünktlichst besorgt
und bei guter Bedienung billigste Preise versichert.
Frau Emilie Male am untern Bache in Wilsdruff,
Frau Christiane Lohse in Tanneberg.

Bandwurm

beseitigt (auch brieflich) in 2 Stunden gefahrlos und
sicher Dr. med. Ernst in Reudnitz (Leipzig).

Dresden.**2 Annenstrasse 2**

- $\frac{1}{4}$ weiss rein Leinewand, 37 Pf.
 $\frac{1}{4}$ weiss rein Leinewand, 48 Pf.
 $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ ditto, 55—65 Pf.
 $\frac{1}{4}$ roth □ Beuzeng, 37 Pf.
 $\frac{1}{4}$ weiss Hemden-Cattun, 33 Pf.
 rein Leinen Taschentücher, 45 Pf.
 Cassinets zu Schlafröcken und
 Jacken, 38 Pf.
 grau und weiss Handtücher, 22 Pf.
 schwarzen Sammet, 85 Pf.
 schwarzen Mohair, 45 Pf.
 □ Lüstre, 50 Pf.
 eine Partie prachtvolle Kleider-
 stoffe, à Elle nur 25 Pf.
 schwarzen Moirée zu Unter-
 röcken, 80 Pf.

O. G. HOEFER.**2 Annenstrasse 2**

Ein junger, rehfarbiger Pinscherhund, männlichen Geschlechts, ist am 1. Januar zwischen Wilsdruff und Grumbach abhanden gekommen.

Es wird gebeten, denselben gegen angemessene Belohnung abzugeben bei

C. F. Engelmann in Wilsdruff.

Öffentlicher Dank.

Bei dem am 14. Nov. 1865 mich betroffenen Brandunglücke und bei dem Wiederaufbau meiner Gebäude sind mir so viele Beweise von Theilnahme und Gefälligkeit erwiesen worden, daß ich nicht umhin kann, hiermit meinen Dank öffentlich auszusprechen.

Ich sage daher Allen, die mir bei dem Brande hilfreich Beistand gewährten, mich und meine gerettete Habe in Ihr Obdach aufnahmen, mir so viele Fuhren unentgeltlich leisteten und Beiträge von nah und fern so reichlich spendeten, insbesondere auch dem Hrn. Zimmermstr. Gierth und dem Hrn. Maurermstr. Hoyer für die aufopfernde Uneigennützigkeit und Umsicht meinen tiefgefühltesten Dank. — Möge der Allgütige Ihnen ein reicher Vergelter sein.

Rothschönberg, den 7. Januar 1867.

Ernst Franke, Wirthschaftsbesitzer.

Zu Familien- oder sonstigen Festlichkeiten empfiehlt $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Flaschen

besten Champagner

der sächsischen Champagner-Fabrik in Dresden

Wilsdruff.

C. F. Rossberg.

Druck von C. E. Klincksch & Sohn in Weissen.

Zur gefälligen Beachtung.

Sollten geehrte Herrschaften und Gutsbesitzer geneigt sein, Pferde zum Zureiten und Einfahren zu übergeben, so werden dieselben ersucht, Ihre werthen Adressen unter den Buchstaben O. N. in der Expedition dieses Blattes zur Vermittelung näherer Besprechung einzusenden.

NB. Auch wird Unterricht im Reiten auf eigener Bahn gegeben.

Erholung.

Dienstag, den 15. Januar:

Damenabend.**Turnverein.**

Sonnabend, den 12. Jan. 1867, Abends 8 Uhr:

Generalversammlung

im hiesigen Rathhause.

Der Turnrath:

Engelmann, Vorsitzender.

Nächsten Donnerstag den 17. Januar:

2. Abonnement-Concert

im

Gasthaus zum goldnen Löwen

in Wilsdruff.

Anfang punkt 7 Uhr. Entrée 5 Ngr.

Nach dem Concert folgt Ball.

G. Günther,

Stadtmusikdirector.

Im Gasthof zum weissen Adler

wird heute Freitag ausgezeichnetes

**Bockbier**

verzapft.

Rosalie verw. Bieri.

Restauration bei Wilsdruff.

Nächsten Sonntag, den 13. Jan., ladet zum

Einzugschmauß

freundlichst ein

G. Günther.

Sonntag, den 13. Januar:

Karpfenschmauß

im Scharf'schen Gasthof zu Kesselsdorf

wozu freundlichst einladet

C. Scharfe.